



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
462.212/0016-III/7/2007	MagAch/Fr	245/262	100262	12.04.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HBeG) und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt auf die, bei der Betreuung zu Hause, zur Zeit übliche Praxis der Schwarzarbeit ab und lässt kein klares Gesamtkonzept für den Aufbau einer leistungsfähigen und intelligent differenzierten Versorgungslandschaft im Bereich der Pflege- und Altenbetreuung erkennen.

Der Beschluss eines Gesetzes zur arbeitsrechtlichen Absicherung der 24-Stunden-Betreuung ohne Sicherstellung der Finanzierung und ohne Bedarfserhebung wird dazu führen, dass es zu keiner langfristig vernünftigen Lösung kommt. Ohne Gesamtkonzept entsteht kein legaler Arbeitsmarkt, sondern es kommt zu einer Scheinlegalisierung. Die Beschäftigungsverhältnisse werden illegal bleiben und bekommen nur in der öffentlichen Diskussion einen legalen Anstrich. Vor allem mit der Betonung, dass selbständige Tätigkeit in diesem Bereich möglich ist, wird der Trend zur Scheinselbständigkeit verstärkt werden, der laut Regierungsprogramm eigentlich verhindert werden sollte.

Zum Entwurf selbst ist aus Sicht des ÖGB Folgendes anzumerken:

Der Weg ein eigenes Gesetz für die rund-um-die-Uhr-Betreuung im privaten Haushalt zu schaffen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Der Geltungsbereich des Gesetzes sollte aber auf Arbeitsverhältnisse zu Trägerorganisationen beschränkt bleiben. Nur wenn die 24-Stunden-Betreuung über eine Trägerorganisation organisiert wird, kann eine vorhergehende Bedarfserhebung, eine ständige Kontrolle der Arbeits- und Entgeltbedingungen und echte Qualitätssicherung gewährleistet werden. Private hätten

weiterhin die Möglichkeit, Personen nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes (HGHA) zu beschäftigen.

Die Bezeichnung Hausbetreuungsgesetz ist nicht optimal. Der Begriff „Hausbetreuung“ ist bereits durch den Mindestlohntarif für HausbetreuerInnen österreichweit besetzt. HausbetreuerInnen betreuen wortwörtlich Wohnhäuser. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll aber zum Ausdruck bringen, dass Betreuung am Menschen zu Hause gemeint ist und nicht Häuser betreut werden. Ein Vorschlag wäre z.B. Personenbetreuungsgesetz.

Die Beschränkung der Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen auf die Betreuung von Personen mit mindestens Pflegestufe 3 ist positiv. Die Ausnahme für Personen mit nachweislicher Demenzerkrankung, für die ein ständiger Betreuungsbedarf besteht, ist nachvollziehbar. Vorzuziehen wäre es jedoch, solche Personen im Zuge eines Gesamtkonzepts mindestens in Pflegestufe 3 einzustufen. Es sollte also hier keine Ausnahme gemacht werden, sondern eine Änderung bezüglich der Einstufung dieser betroffenen Personengruppe im Bundespflegegeldgesetz herbeigeführt werden.

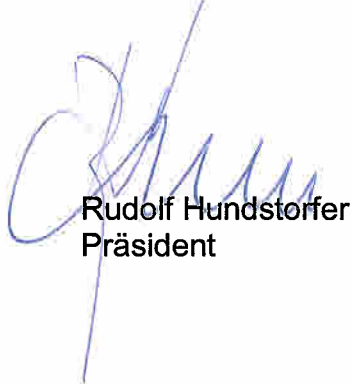
Die in § 1 Abs. 3 beschriebenen Tätigkeiten entsprechen genau den definierten Tätigkeiten der HeimhelferInnen. Diese sind verpflichtet, eine Ausbildung nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz zu absolvieren und eine Fortbildung nachzuweisen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist jedoch keine Ausbildung bzw. Fortbildung vorgeschrieben, sodass diese Tätigkeit von jedem/jeder erbracht werden kann. Aus unserer Sicht ist auch für BetreuerInnen eine entsprechende Mindestausbildung vorzusehen.

Es steht außer Streit, dass für die 24-Stunden-Betreuung daheim ungewöhnliche Arbeitszeitbestimmungen nötig sind. Der Entwurf ist diesbezüglich aber vollkommen verfehlt. Eine Bestimmung, wonach Anwesenheitspflicht und Arbeitsbereitschaft besteht, diese aber nicht abgegolten werden, kann aus gewerkschaftlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Es ist unumgänglich, ein Modell zu entwickeln, bei dem Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft und Rufbereitschaft innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes vernünftig kombiniert werden und ausreichende Ruhe- und Freizeitphasen sichergestellt sind. Es ist davon auszugehen, dass auch die derzeitigen, illegalen BetreuerInnen nicht mit 24 Stunden durchgehender Arbeitszeit konfrontiert sind. Dem Großteil werden freie Zeiten gewährt, während derer die Angehörigen zur Betreuung einspringen oder ausgebildete Pflegekräfte anwesend sind. Dennoch fehlen hier klare Regeln. Auch die Einschränkung auf ein einziges Modell mit einem 14-Tage-Rhythmus ist kontraproduktiv, da das nur für ausländische ArbeitnehmerInnen, nicht aber für InländerInnen interessant ist. Um diesen Zukunftsarbeitsmarkt auch für inländische Arbeitskräfte attraktiv zu machen, ist wesentlich mehr Flexibilität nötig. Aus Sicht des ÖGB ist das ein Grund mehr, rund-um-die-Uhr-Betreuung im privaten Haushalt nur dann zu legalisieren und zu fördern, wenn sie über Trägervereine abgewickelt wird. Nur diese sind in der Lage, derartige Arbeitszeitmodelle zu administrieren und zu kontrollieren.

Entschieden abgelehnt wird auch die Regelung selbständiger Betreuungstätigkeit in diesem Zusammenhang. Es ist mehr als fraglich, ob bei Personenbetreuung tatsächlich selbständige Erwerbstätigkeit vorliegen kann. Die Tätigkeit müsste weisungsunabhängig mit eigenen Betriebsmitteln erfolgen, es dürfte keine persönliche Leistungserbringung verlangt werden. Daher wird ein Werkvertrag normalerweise nicht gesetzeskonform sein, wenn er von Pflegebedürftigen selbst abgeschlossen wird. Sind diese nämlich noch geschäftsfähig, wird die Betreuung nach konkreten Anweisungen erfolgen und persönlich zu erbringen sein, was gegen die Selbständigkeit spricht. Durch die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf wird der Eindruck erweckt, es liege in der Gestaltungsfreiheit der Vertragspartner, die Betreuung in Form von selbständiger oder unselbständiger Beschäftigung zu gewährleisten, was dazu führt, dass aus Sicht der Beschäftigten natürlich der Selbständigkeit der Vorzug zu geben ist, weil dann weder Arbeitszeit noch Mindestlohnbestimmungen zu beachten sind. Tatsächlich wird aber in nahezu allen Fällen eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der BetreuerInnen und damit Scheinselbständigkeit vorliegen.

Damit entsteht wieder illegale Beschäftigung mit mangelndem Unrechtsbewusstsein der Beteiligten. Notwendig wäre vielmehr im Zusammenhang mit der Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung im Zuge eines Gesamtkonzepts ausdrücklich zu betonen, dass zukünftig illegale Beschäftigung auch in diesem Bereich konsequent verfolgt und bestraft wird.

Abschließend und zusammenfassend ist zu sagen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf jedenfalls noch zu überarbeiten, zu ergänzen und daher in dieser Form abzulehnen ist.



Rudolf Hundstorfer
Präsident



Dr. Richard Leutner
Leitender Sekretär